

Praktikumsvereinbarung

Bachelor Pädagogik der Kindheit

Praxisstudium I

Zwischen:

und:

(Student*in, Adresse, Telefonnummer)

wird im Einvernehmen mit der:



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Pädagogik der Kindheit
Brodaer Str. 2, 17033 Neubrandenburg,
Praxiskoordination: Tanja Wittenberg-Frasch
Tel: 0395/56935302 E-Mail: wittenberg@hs-nb.de

auf der Grundlage der Praktikums- Studien- und Prüfungsordnung des o.g. B.A. in der jeweils gültigen Fassung folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die*Der Studierende wird innerhalb des Studiums an der Hochschule Neubrandenburg in der o.g. Praxisstelle ausgebildet. Die Praxisanleitung in der Einrichtung sowie deren Qualifikation ist im §4 der Praktikumsordnung festgelegt. Im Praktikum werden kindheitspädagogische Erfahrungen erworben, zum Gegenstand eigener Reflexion gemacht und als Ergebnis/se in die wissenschaftliche Arbeit eingebracht.

§ 2

(1) Das Praktikum umfasst gem. StO in der Regel 10 Tage Praktikum (über den Zeitraum von 10 Wochen) mit einer täglichen Arbeitszeit von 8h praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.

(2) Der Praktikumszeitraum beginnt am: _____ und endet am: _____.

(3) Der Praxiseinsatz erfolgt in der Regel an folgendem Wochentag: _____

§3

Das Modul „Praxisstudium I“ hat folgende Lernziele:

Die Studierenden sind in der Lage, sich selbständig in ein Arbeitsfeld und eine Organisation der Kindheitspädagogik einzuarbeiten, professionelle Beziehungen mit allen am Bildungsprozess Beteiligten zu gestalten, Praxissituationen unter Zuhilfenahme von Theorie neu zu verstehen und theoretische Kenntnisse zu überprüfen, verschiedene professionelle Methoden der Beobachtung und Dokumentation auf der Grundlage entwicklungs- und beziehungsorientierter Theorien anzuwenden, ihr eigentliches Handeln inklusive ihrer eigenen Anteile am Interaktionsprozess mit den Kindern, Eltern und im Team wahrzunehmen und sich mit beruflichen Rollenträger*innen auseinanderzusetzen.

§ 4

(1) Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während des Praktikums obliegen der Praxisstelle. Die Praxisstelle benennt eine*n Anleiter*in der*des Studierenden während der Dauer des Praktikums:

Name, Vorname und Berufsbezeichnung: _____

E-Mail Adresse und Telefonnummer: _____

(2) Die anleitende Person ist verantwortlich für die Ausbildung im Sinne der Modulziele im Allgemeinen und der Ausbildungsplanung im Speziellen und erklärt sich zu folgenden Aufgaben bereit und verantwortlich:

- Besprechung der aktuellen Tagesaufgaben

- Anleitung bei der Bearbeitung der Ausbildungsziele (siehe Modulbeschreibung und Ausbildungsplan)
- Gestaltung des Lernprozesses inklusiver sukzessiver Übertragung von Verantwortung
- Regelmäßige und situativbedingte Reflexion

(3) Ansprechpartner*innen in der Hochschule sind die Praxiskoordinatorin und die*der jeweilige Lehrende der praxisbegleitenden Veranstaltung.

(4) Für die*den Studierende*n ist nach Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbescheinigung auszustellen.

§ 5

Die*Der Studierende ist verpflichtet:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten aktiv wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung - auch nach Beendigung des Praktikums - zu beachten und
- e) Materialien, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln.

§ 6

(1) Die*Der Studierende unterliegt während des Praktikums der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8. lit. c SGB VII.

(2) Soweit für die Bediensteten der Praxisstelle ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird die*der Studierende für das Praxissemester in diesen Versicherungsschutz einbezogen.

(3) Für im Auftrag der Praxisstelle ausgeführte Dienstreisen erhält die*der Studierende Ersatz der jeweiligen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der Praxisstelle.

§ 7

(1) Die*Der Studierende ist verpflichtet, der Praxisstelle die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Der Praxisstelle ist eine Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und das Original ist dem zuständigen Prüfungsamt der Hochschule vorzulegen.

(2) Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen.

§ 8

Während des Praktikums bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 9

(1) Dieser Vertrag kann aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Auflösung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(2) Die*Der Student*in kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung kündigen.

§10

Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der*des Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisanleitung unverzüglich mit der gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Praxiskoordination und/oder Lehrenden der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisstelle die*den Studierende*n für nicht geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so ist dies der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitzuteilen.

Für die Praxisstelle:

Für die Hochschule

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Anleiter*in

Student*in

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)